

Das bisherige Artikel 10 Template vom 07.03.2022 wird durch diese Aktualisierung ersetzt. Hinzugefügt wurde die Beschreibung zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) und die Erläuterung zur Integration von nachhaltigen Investitionen, falls diese angestrebt werden.

## **Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088**

### **Investmentvermögen Gothaer Comfort Dynamik**

#### **Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Für das Investmentvermögen ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren ein fester und prägender Bestandteil des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Nachhaltigkeitskonzept des von der Gesellschaft beauftragten Fondsmanagers, der Gothaer Asset Management AG (GoAM), beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der sich auf Umwelt, Soziales und Staats-/ Unternehmensführung gleichermaßen konzentriert.

#### **Anlagestrategie und Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten und zu messen**

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds werden ESG-Faktoren verbindlich berücksichtigt. Bei der Anlageentscheidung werden nach Anwendung der unten beschriebenen Ausschlusskriterien in der Regel Investitionen in Vermögensgegenstände mit einer besseren ESG-Charakteristik in Relation zu vergleichbaren Vermögensgegenständen bevorzugt. Zur Bewertung und Messung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie nachhaltiger Investitionen wendet der Fonds anerkannte Methoden an. Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung in Höhe von 1 Prozent angestrebt. Hier wird zunächst konservativ von einem sehr geringen Anteil ausgegangen, der aber perspektivisch erhöht werden kann. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung von bestimmten Principal Adverse Impacts („PAI“), wie weiter unten beschrieben.

Bei der Investition in aktiv gemanagten Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass die Zielfonds überwiegend in Emittenten mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik investieren. Das Fondsmanagement strebt hierbei auch eine Investition in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Auch bei der Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) als Zielfonds ist das Fondsmanagement grundsätzlich bestrebt, in ETFs mit einer ESG-Komponente zu investieren (ESG-ETFs), wenngleich die Verfügbarkeit an ESG-ETFs noch nicht in allen Anlagesegmente gegeben ist. Zudem variieren die in den ESG-ETFs angewendeten ESG-Strategien und -kriterien stark. ETFs ohne ESG-Komponente werden lediglich als Beimischung verwendet und machen in der Regel lediglich einen geringen Anteil des gesamten Fondsvermögens aus.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer Analyse im Hinblick auf die nachfolgend beschriebenen Ausschlusskriterien sowie einer qualitativen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Der Anteil der Vermögensgegenstände in Zielfonds soll möglichst weitgehend um Vermögensgegenstände von Emittenten reduziert sein, deren Geschäftstätigkeit ausgerichtet ist auf:

- Konventionelle Waffen (Umsatz größer 10 %)
- geächtete Waffen (Streubomben, Landminen etc.)

- ABC-Waffen (atomare, biologische und chemische Waffen)
- Kraftwerkskohle (Förderung bzw. Verstromung größer 20 % des Umsatzes oder Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen).

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen gemäß der „Global Coal Exit List“ von urgewald e.V. ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den Filterkriterien der „Global Coal Exit List“

- o den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder
- o die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder
- o die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen. Die so generierte Negativliste wird einmal pro Jahr aktualisiert.

Des Weiteren sollen möglichst weitgehend Vermögensgegenstände von Emittenten ausgeschlossen werden, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization (ILO) Conventions (UNO-Sonderorganisation für internationale Arbeits- und Sozialstandards) und UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen.

Die Zielfonds werden im Rahmen der Due Diligence einer qualitativen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen, inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts. Die Nachhaltigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil des Fragebogens, den jeder Zielfondsmanager vor einem möglichen Investment schriftlich beantworten muss. Geprüft werden in diesem Fragebogen unter anderem:

- Mitgliedschaft in verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen
- ESG Integration (Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den Investitionsentscheidungen)
- ESG Expertise der Portfoliomanager und Analysten
- Ausübung der Stimmrechte
- Angewendete ESG Ausschlusskriterien
- Externe ESG-Datenlieferanten
- Nachhaltigkeitsstrategie auf Unternehmensebene
- ESG Infrastruktur und personelle Kapazitäten

Die positiven und negativen Erkenntnisse werden dokumentiert und fließen in die Investmententscheidung ein. Ergänzend erfolgt die Überprüfung der ESG-Charakteristik auf Basis der in den Zielfonds enthaltenen Wertpapiere sowie Peergroup-Vergleiche. Zur Durchführung der Analysen stehen dem Fondsmanagement verschiedene Tools seitens MSCI ESG Research zur Verfügung. Zudem strebt das Fondsmanagement einen intensiven Dialog mit den Zielfondsmanagern an und versucht aktiv auf deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Einfluss zu nehmen (Engagement).

Die Identifizierung der gegen die vorstehenden Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen (mit Ausnahme der Global Coal Exit List“) erfolgt durch den externen Datenlieferanten MSCI ESG Research in Form von Negativlisten. Diese Negativlisten (inklusive der Negativliste auf Basis der „Global Coal Exit List“) werden bei der Analyse der in den Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments verwendet.

Bei den Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen wird das zulässige Anlageuniversum in einem ersten Schritt kategorisch um Unternehmen reduziert, die über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in

bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind bzw. schwerwiegend gegen international anerkannte Normen verstoßen. Es werden die gleichen Nachhaltigkeitsindikatoren bzw. Ausschlusskriterien wie im Falle der Zielfonds (siehe oben) angewendet.

Nach dem Ausschluss von negativ bewerteten Titeln wird eine Analyse unter Berücksichtigung von vielfältigen ökologischen, sozialen und Governance-Merkmale durchgeführt, inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts. Auf Basis der Analyse werden Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Im Hinblick auf die Investition in Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten wurde zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale der Staaten ein Gothaer ESG Staaten Index entwickelt, in dessen Berechnung die wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) einfließen. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes werden die drei Nachhaltigkeitsbereiche Umwelt, Soziales und Staatsführung nahezu gleichgewichtet. Das Ranking innerhalb des Gothaer ESG Staaten Indexes lässt eine Aussage über die Nachhaltigkeit der einzelnen Staaten zu und wird in ein Notensystem mit einer Skala von 1 bis 5 überführt.

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse dahingehend, ob die Staaten über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Die Beurteilung der staatsnahen Emittenten lehnt sich an den Staaten Index an und wird um Analysen der ESG-Datenlieferanten MSCI, RepRisk oder Informationen aus anderen externen Quellen ergänzt.

### **Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts („PAI“)**

Die je nach Asset Klasse anwendbaren PAI werden gemäß der nachfolgenden Darstellung einerseits teilweise durch die zuvor beschriebenen Ausschlusskriterien sowie andererseits als wesentlicher Bestandteil der oben beschriebenen ESG-Analyse bzgl. Unternehmensinvestments, Investitionen in Staaten/staatsnahe Emittenten und bei der Zielfondsauswahl verbindlich berücksichtigt. Das Fondsmanagement trägt hierbei in Einzelfällen der Datenverfügbarkeit bzw. der PAI-Analyse im Rahmen der ESG-Analyse durch eine gesonderte Begründung für eine Investition Rechnung.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Berücksichtigung als verbindliches Element in der ESG-Analyse
<b>Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</b>		
Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen):	Scope 1 THG-Emissionen	Ja
	Scope 2 THG-Emissionen	Ja
	Scope 3 THG-Emissionen	Nein
	Gesamt THG-Emissionen	Nein
CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	Ja
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ja
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ja
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequelle	Ja
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	Ja
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	Ja
Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Ja
Anteil gefährlicher Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Nein

<b>Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung</b>		
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Ja
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	Nein
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	Nein
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	Ja
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Ja
<b>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b>		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Ja
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Ja

### **Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale**

Unternehmensinvestments und Investments in Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten werden auch nach der Investition regelmäßig gemäß den vorstehend dargestellten Prozessen überprüft. Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen (mit Ausnahme der Global Coal Exit List“) erfolgt durch den externen Datenlieferanten MSCI ESG Research in Form von Negativlisten, die monatlich aktualisiert werden. Es erfolgen keine neuen Investitionen in Unternehmen, die in den Negativlisten (inklusive der Negativliste auf Basis der „Global Coal Exit List“) enthalten sind; sofern

Negativlisten neu eingeführt werden oder Unternehmen in die Negativliste aufgenommen werden, in die bereits investiert ist, werden die relevanten Positionen innerhalb von drei Monaten vollständig veräußert. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei Investments in Unternehmen wird zusätzlich im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überprüft.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Staaten bzw. staatsnahen Emittenten werden mindestens jährlich und anlassbezogen überprüft.

Das Fondsmanagement analysiert quartalsweise alle investierten Zielfonds im Hinblick auf die Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien. Die Überprüfung der weiteren ESG-Charakteristik findet mindestens jährlich oder anlassbezogen statt. In Abhängigkeit von den Verstößen gegen die ESG-Ausschlusskriterien bzw. der Analyse der ESG-Charakteristik kommen verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit den Fondsgesellschaften der Zielfonds oder Desinvestmentstrategien zum Tragen. Zudem wird angestrebt, dass die Fondsgesellschaften der Zielfonds verbindliche Maßnahmen zur Einhaltung der Ausschlusskriterien implementieren.

### **Datenquellen**

Die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale, der Principal Adverse Impacts sowie der nachhaltigen Investitionen stützt sich auf die Daten von spezialisierten Datenanbietern (MSCI ESG Research, RepRisk) sowie ggf. weitere Datenquellen und auf die direkt von den Zielfondsmanagern erhaltenen Informationen. Falls die benötigten Daten für einzelne Investments nicht in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität seitens der angebundenen Datenanbieter vorhanden sind, wird eine interne Analyse anhand der Informationen aus verfügbaren Datenquellen (zum Beispiel Bloomberg, Homepage der Zielunternehmen usw.) durchgeführt; derartige Investments werden aber nur getätigt, wenn dem Fondsmanagement keinerlei Informationen aus öffentlich verfügbaren Datenquellen vorliegen, die offensichtlich auf hohe Nachhaltigkeitsrisiken schließen lassen.

### **ÄNDERUNGSHISTORIE**

**07.03.22** Das Artikel 10 Template vom 15.09.2021 wurde durch eine Aktualisierung ersetzt. Hintergründe der Anpassung sind die Senkung der Umsatzschwelle für Kohle und die Änderung der Kriterien für den Ausschluss von Kohle.